

Bremen, 19.04.2024

Rahmenkonzeption Bahnhofsquartier 2024

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Das Bahnhofsquartier wird vom Senat als Brennpunkt bewertet, der ein kontinuierliches, entschlossenes und ressortübergreifendes Handeln erfordert. Der Senat verfolgt daher weiterhin den Ansatz eines unerwünschten Aufenthalts im Bahnhofsquartier für die offene Drogenszene.

Der Akzeptanzort für die Drogenszene befindet sich an der Fahrbahnverbreiterung der Friedrich-Rauers-Straße, gegenüber dem provisorischen Drogenkonsumraum. Er bietet künftig verbesserte Aufenthaltsmöglichkeiten und ein Hilfs- und Betreuungsangebot. Obwohl die endgültige Gestaltung des gesamten Bereichs u.a. vom Baufortschritt eines Drogenkonsumraums abhängt, soll das Angebot des Akzeptanzortes für die Drogenszene verfügbar sein.

Durch einen "Schieben & Ziehen-Ansatz", einschließlich eines priorisierten Personaleinsatzes von Polizeikräften ("Alle-Mann-Manöver"), sollen die Ziele umgesetzt werden. Dies beinhaltet polizeiliche Maßnahmen, um Dealer:innen und Konsument:innen vom Bahnhofsquartier fernzuhalten und die Konsument:innen nachhaltig zum Akzeptanzort zu lenken ("schieben"). Gleichzeitig verlagern beteiligte Hilfsorganisationen ihre Angebote, soweit möglich, aus dem direkten Bahnhofsumfeld und schaffen Anreize, den Ort in der Friedrich-Rauers-Straße aufzusuchen und dort zu verweilen, durch verstärktes Streetwork und attraktive Angebote (einschließlich des Drogenkonsumraums) ("ziehen").

Die Alkoholiker:innen- und Obdachlosenszene soll sich hingegen weiterhin am akzeptierten Ort im Nelson-Mandela-Park aufhalten, um eine Trennung dieser Gruppen zu ermöglichen.

1.2 Besondere Lage Straßenhandelszene BtM

Die Polizei Bremen hat im erweiterten Bereich des Hauptbahnhofs eine größere Anzahl von Personen identifiziert, die am unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln beteiligt sind. Die meisten Verdächtigen sind männlich, im Alter von 16 bis 30 Jahren und haben ihren Wohnsitz in Bremen. Ein Großteil dieser Personen besitzt keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Diese Händler sind mobil und nutzen unter anderem Fahrräder. Zudem arbeiten sie mit Aufklärern zusammen, die Informationen über erkannte Polizeibeamt:innen, Streifenwagen oder bevorstehende Kontrollen telefonisch weitergeben. Eine Auswertung der BtM-Dealerszene erbrachte u.a. die Erkenntnisse, dass es sich um eine Form des organisierten Straßenhandels handelt, die Gruppe in sich geschlossen ist, die Gruppe mobil sowie mindestens teilweise international vernetzt ist und die Gruppe mindestens teilweise hierarchisch organisiert ist und arbeitsteilig vorgeht.

2. Eigene und benachbarte Bereiche

2.1 Eigene Bereiche:

- SIS 24
- SIS 31
- Polizei Bremen
- Ordnungsamt Bremen

2.2 Benachbarte Bereiche:

- Bundespolizei
- SGFV
- SASJI
- SBMS

3. Absicht, Leitlinien

3.1 Absicht

Der Senator für Inneres und Sport beabsichtigt, durch Zerschlagung der BtM-Straßenhandelsszene im Umfeld des Hauptbahnhofes, durch Orientierung der BtM-Konsument:innen-Szene zum akzeptierten Ort in der Friedrich-Rauers-Straße und durch Durchsetzung des Ordnungsrechts im Umfeld des Hauptbahnhofes sowie im Hauptbahnhof selbst die objektive Sicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Es handelt sich um einen strategischen Schwerpunkt der Sicherheitsarbeit.

3.2 Leitlinien

3.3.1 Das strategische Ziel soll durch einen ganzheitlichen und abgestimmten Einsatz aller Dienststellen des Geschäftsbereichs im konstruktiven Zusammenwirken mit den benachbarten Bereichen erreicht werden.

3.3.2 Gegen die BtM-Straßenhandelsszene sind im koordinierten Zusammenwirken der zuständigen Bereiche alle rechtlichen Möglichkeiten des Polizeirechts, des Strafprozessrechts, des Ordnungsrechts und des Aufenthaltsrechts konsequent auszuschöpfen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind als wirksames Instrument der Gefahrenabwehr in die Gesamtplanung einzubeziehen.

3.3.3 Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind vorrangig zu betrachten.

3.3.4 Die Würde der von behördlichen Maßnahmen betroffenen Personen ist stets zu wahren. Angesichts eines zu befürchtenden besonders hohen Interesses nichtbetroffener Personen

in diesem hochfrequentierten Bereich an den Betroffenen polizeilicher Maßnahmen ist durchgängig eine mögliche Stigmatisierung vermeidende Vorgehensweise zu wählen.

4. Koordination und Handlungsfelder

4.1 Koordination

Verantwortung: SIS 3 (Federführung; Vertretung SIS 31); SIS 2
Inhalt: Koordination der Maßnahmen des Geschäftsbereichs

4.2 Handlungsfeld polizeiliche Maßnahmen

Verantwortung: Polizei Bremen
Inhalt: strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen gegen die BtM-Straßenhandelsszene (einschl. Analyse der Gruppierung oder Gruppierungen sowie personenbezogene Auswertung; abgestimmte Ermittlungen wegen des unerlaubten Handelstreibens mit BtM sowie nebenstrafrechtlicher Bestimmungen im Sinne eines Täter:innen-orientierten Ansatzes), Übermittlung relevanter Informationen an SIS 24, Unterstützung aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen gegen die BtM-Konsument:innenszene und Orientierung dieser Personen hin zum akzeptierten Ort in der Friedrich-Rauers-Straße;
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenwirken mit dem Ordnungsamt und weiterer Kooperationspartner. Führen eines gemeinsamen Lagebildes mit den Kooperationspartnern.

4.3 Handlungsfeld aufenthaltsrechtliche Maßnahmen

Verantwortung: SIS 24
Inhalt: aufenthaltsrechtliche Überprüfung aller nichtdeutschen Angehörigen (selbst oder durch Migrationsamt) der BtM-Straßenhandelsszene; Aufforderung zur freiwilligen Ausreise gegen alle ausreisepflichtigen Personen; Prüfung und wo möglich Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen alle ausreisepflichtigen Personen. Beteiligung an der Führung eines gemeinsamen Lagebildes.

4.4 Handlungsfeld ordnungsrechtliche Maßnahmen

Verantwortung: Ordnungsamt
Inhalt: ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die die BtM-Straßenhandelsszene (in enger Abstimmung mit der Polizei Bremen; einschl. längerfristiger Platzverweise und von Maßnahmen des Verwaltungszwangs);
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenwirken mit der Polizei Bremen;
Durchführung ordnungsrechtlicher Überprüfungen gegen regelmäßige Rückzugsorte (Gewerbebetriebe) der BtM-Straßenhandelsszene.
Maßnahmen des besonderen Ordnungsrechts.

4.3 Handlungsfeld ressortübergreifende Koordination

Verantwortung: SIS 31
Inhalt: Koordination der Maßnahmen der Sicherheitspartnerschaft und des Aktionsplans Hauptbahnhof.

5. Hinweise / Maßnahmen zur Koordinierung

- 5.1 Die Handlungsfelder werden durch regelmäßige Besprechungen aufeinander abgestimmt. Diese werden durch die Koordinierungsstelle einberufen.
- 5.2 Bei polizeilichen Maßnahmen gegen die BtM-Straßenhandelsszene ist sehr niedrigschwellig vorzugehen. Der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung ist regelhaft zum Anlass konsequenter Maßnahmen zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr zu nehmen. Ist ein Anfangsverdacht des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln nicht zu begründen, besteht jedoch aufgrund des Verhaltens von Personen die Besorgnis, dass in einem bestimmten Bereich unerlaubt mit Betäubungsmitteln gehandelt wird, ist regelmäßig das offensive Bestreifen dieses Bereiches mit Fußstreifen oder die Einrichtung eines vorübergehenden Raumschutzpräsenzpunktes in Betracht zu ziehen.
- 5.3 Die Polizei Bremen unterstützt ihre ständigen Maßnahmen mit regelmäßigen umfangreichen Schwerpunktmaßnahmen. Diese sollen in unregelmäßigen Abständen schlagartig durchgeführt werden.
- 5.4 Zur Umsetzung der Leitlinie 3.3.4 ist regelhaft eine Durchsuchung vor Ort zu vermeiden und erforderlichenfalls in polizeilichen Liegenschaften vorzunehmen.
- 5.5 Durch die Schwerpunktbildung ist anerkannt, dass die beteiligten Dienststellen nicht allen anderen Schwerpunktbereichen vollumfänglich gerecht werden können.
- 5.6 Die Ressortabstimmung einschließlich grundlegender behördenübergreifender Abstimmungen obliegt dem Senator für Inneres und Sport. Dabei wird auch eine verstärkte Kooperation mit der Bundespolizei betrachtet werden.
- 5.7 Die beweissichere Verfolgung von etwaigen Straftaten und Ahndung ordnungsrechtlicher Verstöße sollen grundsätzlich bei niederschwelligem Einschreiten unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten, auch mit erhöhtem Aufwand, durchgeführt werden. Einsatzkonzeptionen sollen in besonderem Maße auch längerfristig wirkende Rechtsfolgen ansprechen. Die zweifelsfreie Personalienfeststellung hat hierbei besondere Bedeutung.
- 5.7a Abweichend kann temporär ein gefahrenabwehrendes Freihalten des genannten Einsatzraumes das Ziel polizeilicher Maßnahmen sein.
- 5.8 Ziel ist, Menschen in prekären Lagen an Hilfseinrichtungen weiterzuvermitteln. Sie werden durch höfliche Ansprache dazu aufgefordert, entsprechende Angebote aufzusuchen. Dargelegte Missstände im Hilfesystem bzw. fehlende Angebote sind zu dokumentieren und an den Senator für Inneres und Sport zu melden. Ebenso verhält es sich bei besonders akzeptierten Hilfsangeboten, welche ggf. auszubauen sind.
- 5.9 Die Leitlinien zur Umsetzung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung und anderer Vorschriften im Bahnhofsquartier, dem Bereich des Weltkulturerbes sowie dem Bereich touristischer Attraktionen in der Fassung vom 19.04.2024 sind konsequent umzusetzen.
- 5.10 Diese Rahmenkonzeption ersetzt die Rahmenkonzeption Hauptbahnhof 2022.

6. Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Ein erforderliches Berichtswesen wird zwischen den Fachabteilungen des Senators für Inneres und Sport und den zugeordneten Behörden abgestimmt.

6.2 Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu konkreten Maßnahmen durch die beteiligten Dienststellen in eigener Zuständigkeit. Zur Gesamtkonzeption erfolgt die Pressearbeit durch den Senator für Inneres und Sport.

Im Auftrag

Dr. Heinke
Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit

Verteiler: SIS 2, SIS 21, SIS 24, SIS 3, SIS 31, SIS 32, Polizei Bremen, Ordnungsamt
nachrichtlich: SIS S1, SIS S2,